

8 L 1523/18

B E S C H L U S S

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn /

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marcel Keienborg, Friedrich-Ebert-
Straße 17, 40210 Düsseldorf, Gz.: 042/18 K,

g e g e n

die Stadt Düsseldorf, vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf,
40200 Düsseldorf, Gz.: 54/13 - R,

Antragsgegnerin,

w e g e n Ausländerrechts (Ausbildungsduldung)
hier: einstweiliger Rechtsschutz

hat Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Röhr
als Einzelrichter
der 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
am 19. Dezember 2018

b e s c h l o s s e n :

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller für die Ausbildung zur Fachkraft für Metalltechnik entsprechend dem Ausbildungsvertrag zwischen der Jugendberufshilfe Düsseldorf gemeinnützige GmbH, des Franz-Jürgens-Berufskollegs und dem Antragsteller eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG zu erteilen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 1.250,00 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Einzelrichter ist für die Entscheidung zuständig, nachdem ihm der Rechtsstreit durch Beschluss der Kammer vom 18. Dezember 2018 gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 VwGO übertragen worden ist.

Der sich aus dem Tenor ergebende, am 22. Mai 2018 gestellte Antrag hat Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt voraus, dass der zugrunde liegende materielle Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) glaubhaft gemacht sind (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO).

Nach Maßgabe dessen hat der Antragsteller sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Der Anordnungsgrund im Sinne einer Eilbedürftigkeit ergibt sich bereits daraus, dass der Antragsteller die Ausbildung zur Fachkraft für Metalltechnik bereits zum 1. September 2017 begonnen hatte; ihm droht nunmehr nach dem ablehnenden Bescheid der Antragsgegnerin vom 27. April 2018 der Verlust des Ausbildungsplatzes.

Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Dieser folgt aus § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG. Insofern hat der Antragsteller eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten in Deutschland aufgenommen; konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen nicht bevor. Ausschlussgründe bestehen nicht.

Nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung handelt es sich bei der Ausbildung als Fachkraft für Metalltechnik bei der „Jugendberufshilfe Düsseldorf gemeinnützige GmbH“ um eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland.

Insofern ist der Ausbildungsberuf Fachkraft für Metalltechnik nach der Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft für Metalltechnik vom 2. April 2013 ein staatlich anerkannter Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz. Dem Ausbildungsvertrag des Antragstellers mit der „Jugendberufshilfe Düsseldorf gemeinnützige GmbH“ und dem Franz-Jürgens-Berufskolleg lässt sich eine der vorgenannten Verordnung entsprechende zweijährige Ausbildungsdauer entnehmen,

VG Düsseldorf, Beschluss vom 28. November 2018 - 8 L 1522/18 - (nicht veröffentlicht).

Dabei kann zur Konkretisierung des Begriffs der „qualifizierten Berufsausbildung“ auf § 6 Abs. 1 Satz 2 BeschV zurückgegriffen werden,

VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 20. Dezember 2016 - 11 S 2516/16 -, in: juris (Rn. 4).

Eine qualifizierte Berufsausbildung liegt danach vor, wenn die Ausbildungsdauer mindestens zwei Jahre beträgt.

Staatlich anerkannte oder vergleichbar geregelte Ausbildungsberufe sind alle anerkannten Aus- und Fortbildungsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung sowie vergleichbare bundes- oder landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse oder diesen Berufsabschlüssen entsprechende Qualifikationen. Betriebliche Berufsausbildungen bedürfen eines Berufsausbildungsvertrages, der die Voraussetzungen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung erfüllen muss und von der zuständigen Stelle im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen wird.

Eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf im Sinn des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG liegt aber auch bei rein schulischen Berufsausbildungen (z.B. an Berufsfachschulen) vor, bei denen kein Ausbildungsbetrieb vorhanden ist. Die Berufsfachschüler absolvieren in der Regel verschiedene Praktika bei diversen Einrichtungen, ohne dass eine Ausbildungsvertragsbeziehung zwischen der Einrichtung und dem Berufsfachschüler besteht, weil Grundlage der Praktika zumeist nur entsprechende Vereinbarungen (allgemeiner Art und nicht individualisiert für den einzelnen Berufsfachschüler) zwischen der Berufsfachschule und der praktikumdurchführenden Einrichtung sind. Das zeichnet der Erlass des MKFFI NRW vom 17. Mai 2018 nach, wobei - wie hier geschehen - die Bestätigung der Ausbildung durch die staatliche oder staatlich anerkannte Schule vorzulegen ist; bei Berufsausbildungen an Berufsfachschulen oder Fachschulen ist die Anmeldung allein nicht ausreichend,

Fehrenbacher, HTK-AuslR / § 60a AufenthG / zu Abs. 2 Satz 4 (Stand 15. November 2018), Rn. 38, 30.

Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen nicht bevor. Drauf hat sich auch die Antragsgegnerin in ihrer ablehnenden Entscheidung vom 27. April 2018 nicht berufen.

Letztlich greift auch kein Ausschlussgrund nach § 60a Abs. 6 AufenthG, insbesondere nicht der nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG. Danach ist dem Ausländer die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt, ist ihm mithin die sog. Ausbildungsduldung nicht zu erteilen, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können.

Gesetzessystematisch ist dabei zunächst zu betonen, dass der Gesetzgeber mit dem Integrationsgesetz vom 31. Juli 2016 deutlich unterscheidet zwischen einem geduldeten Aufenthalt, in dem eine berufliche Qualifikation durch Ausbildung erworben wird, und einem rechtmäßigen Aufenthalt, in dem nach Erwerb der Qualifikation eine Beschäftigung entsprechend der erworbenen Berufsqualifikation ausgeübt wird („3+2-Regel“). Diese divergierenden Teile umfassen mithin im ersten Teil, dass es sich nicht um einen rechtmäßigen, sondern nur um einen geduldeten Aufenthalt handelt, und dieser erst nach dem Erwerb der Berufsqualifikation rechtmäßig werden kann durch Erteilung einer entspre-

chenden Aufenthaltserlaubnis. Mithin stellt die gesetzgeberische Konzeption nur für diesen Teil auf eine Aufenthaltserlaubnis ab mit der zwingenden Folge, dass erst für die Ausübung einer Beschäftigung die Voraussetzungen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vorliegen müssen. Das gilt so selbstverständlich für die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, insbesondere die Passpflicht und die Klärung der Identität (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 4 AufenthG),

BT-Drs. 266/16, Seite 47, - wo entsprechend in der Gesetzesbegründung ausgeführt ist, „da es sich um eine Aufenthaltserlaubnis [...] handelt, ist diese Aufenthaltserlaubnis [...] im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes verbunden“ -,

so dass diese Anforderungen nicht allgemein über § 60a Abs. 6 Satz 1, bzw. § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG gleichwohl zu Tatbestandsvoraussetzungen für die sog. Ausbildungsduldung werden können.

Hieran gemessen besteht der Ausschlussgrund nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG nicht. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass der maßgebliche Zeitpunkt für die Frage nach konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung im Sinne des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG der Zeitpunkt der Beantragung der Ausbildungsduldung ist,

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22. November 2016 - 12 S 61/16 -, unter: gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de (Ls. 2); VGH Mannheim, Beschluss vom 13. Oktober 2016 - 11 S 1991/16 -, unter: lrw.juris.de (Rn. 19); OVG Lüneburg, Beschluss vom 9. Dezember 2016 - 8 ME 184/16 -, unter: rechtsprechung.niedersachsen.de (Ls. 4); Für das Bestehen konkreter Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung ist die Sachlage in dem Zeitpunkt maßgeblich, in dem der Ausländer bei der Ausländerbehörde die Erteilung der Duldung zum Zwecke der Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung unter Berufung auf einen bestehenden Ausbildungsvertrag und eine darauf bezogene erforderliche Beschäftigungserlaubnis beantragt hat.

Zudem muss selbst in Fällen, in denen die Ausländerbehörde eine fehlende Mitwirkung festgestellt hat, der fehlende Pass bzw. die fehlende Mitwirkung der ursächliche Duldungsgrund für den Ausschlussgrund nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG sein. Erforderlich ist so, dass von dem ausreisepflichtigen Ausländer zu vertretende Gründe kausal die Abschiebung verhindert haben,

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22. November 2016 - 12 S 61/16 -, in: [juris](http://juris.de) (Rn. 3); OVG NRW, Beschluss vom 18. Januar 2006 - 18 B 1772/05 -, unter: nrwe.de (Rn. 63), zu § 11 Satz 2 BeschVerfV (a.F.).

Davon kann keine Rede sein. Der am 2. September 1999 geborene Antragsteller nahm seine Berufsausbildung zum 1. September 2017 auf. Zu diesem Zeitpunkt war er noch minderjährig, wovon auch die Antragsgegnerin aufgrund der verfügbaren Inobhutnahme offensichtlich ausging. Entsprechend stand einer Aufenthaltsbeendigung nicht die vom Antragsgegner vorgetragene fehlende Mitwirkung des vollziehbar ausreisepflichtigen Antragstellers entgegen, sondern das gesetzliche Erfordernis des § 58a Abs. 1a AufenthG. Danach muss sich die Behörde vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung überge-

ben wird. Gerade diese Vergewisserung hat die Antragsgegnerin ausweislich des vorgelegten Verwaltungsvorgangs nicht einmal in Angriff genommen, so dass bis zum Beginn der Ausbildung für die fehlende Aufenthaltsbeendigung nicht das Verhalten des Antragstellers kausal war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Eine Entscheidung über den Antrag auf Prozesskostenhilfe ist folglich entbehrlich.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG. Das Gericht bewertet das Abschiebungsschutzbegehren mit der Hälfte des Auffangwertes, wobei der insoweit angenommene Ansatz von 2.500,00 Euro unter Berücksichtigung des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes zu halbieren ist.

Rechtsmittelbelehrung:

- (1) Gegen die Entscheidung über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet.

Die Beschwerde kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründungsschrift sind durch einen Prozessbevollmächtigten einzureichen. Im Beschwerdeverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG –).

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründungsschrift sollen möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.

- (2) Gegen den Streitwertbeschluss kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls ihr nicht abgeholfen wird.

Die Beschwerde kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

6

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- Euro nicht übersteigt.

Die Beschwerdeschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.

War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist angerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

Röhr



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Verwaltungsgericht Düsseldorf